

## **Eigentum und Unterhaltungslast bei Gewässern dritter Ordnung**

### **1. Eigentum**

Die Gewässer dritter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke (§ 4 Abs. 2 Landeswassergesetz – LWG –).

Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke (§ 5 Abs. 2 LWG).

Mit Gewässer meint das Gesetz das Wasser als fließende Welle und das Gewässerbett.

Ist eine Gemeinde daher Eigentümer eines Ufergrundstücks, so ist sie in der Regel anteilige Eigentümerin des Gewässers gemäß § 4 Abs. 2 LWG.

Gewässereigentum ist Eigentum im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Dies bedeutet, dass der Gewässereigentümer – wie der Eigentümer einer sonstigen Sache – mit Bett und Wasser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Nutzungen des Gewässers – durch den Eigentümer oder Dritte – bedürfen in der Regel der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Daneben gibt es aber erlaubnisfreie Benutzungen als Gemein- oder Anliegergebrauch.

Im Falle des § 4 Abs. 2 LWG und unter der Voraussetzung, dass für das Gewässer kein gesondertes Grundbuchblatt angelegt ist, teilt das Gewässereigentum das rechtliche Schicksal des Ufergrundstücks. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass mit einem Eigentumswechsel des Ufergrundstücks auch ein Eigentumswechsel hinsichtlich des Gewässers verbunden ist; Grundschulden, Hypotheken o.Ä. des Ufergrundstücks erstrecken sich auf das Gewässergrundstück.

Aus § 5 Abs. 2 LWG folgt, dass ein Gewässer auch ein selbständiges Grundstück bilden kann. Die Grundbuchordnung sieht hierfür die Anlage eines selbständigen Grundbuchblattes vor. In diesem Fall teilt das Gewässer nicht das rechtliche Schicksal des Ufergrundstücks. Es ist selbständig übertragbar. Von daher ist es möglich, dass der Gewässereigentümer ein anderer ist als der Eigentümer des Ufergrundstücks.

Unabhängig von allem können Kommunen auch dann Eigentümer von Gewässern sein, wenn sie nicht Eigentümer eines Ufergrundstücks sind, und ohne dass ein gesondertes Grundbuchblatt für

das Gewässer existiert. Dies kommt in den Gebieten der ehemaligen Regierungsbezirke Rheinhessen und Montabaur aufgrund alter Eigentumszuweisungen vor.

## 2. **Unterhaltungslast**

Die Unterhaltungslast bei Gewässern dritter Ordnung obliegt nur insoweit den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, als es sich um **natürliche** fließende Gewässer dritter Ordnung handelt.

In den Fällen, in denen es sich um die Unterhaltung **künstlicher** fließender Gewässer dritter Ordnung handelt, ist der jeweilige Eigentümer des Gewässers – und nur – wenn sich dieser nicht ermitteln lässt, die zur Nutzung der Ufergrundstücke Berechtigten verpflichtet. Insofern kann aus der Stellung als Eigentümer eines Ufergrundstückes oder aber als Eigentümer eines Gewässers die einzelne Gemeinde – jedenfalls wenn es sich um **künstliche** Gewässer handelt – eine Belastung hinsichtlich der Unterhaltungslast gemäß § 63 Abs. 4 LWG erfahren. Dasselbe gilt nach der genannten Vorschrift, wenn die Gemeinde von der unteren Wasserbehörde oder durch den Flurbereinigungsplan verpflichtet wird, **künstliche** fließende Gewässer in ihre Unterhaltungslast zu übernehmen.

.....